

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

##### **A. Problem und Ziel**

Der Status des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung ist bezogen auf seine Tätigkeit im Unternehmen bisher nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Mit den Urteilen vom 3. April 2014 (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R) hat das Bundessozialgericht deshalb entschieden, dass für Syndikusanwälte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versorgung in den berufsständischen Versorgungswerken nicht möglich sei. Zur Begründung seiner Entscheidungen hat das Bundessozialgericht ausgeführt, dass die anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form der abhängigen Beschäftigung nicht möglich sei. Ungeachtet der im Einzelfall arbeitsvertraglich eröffneten Möglichkeiten, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbständig und eigenverantwortlich zu handeln, sei allein die Eingliederung in die von diesem vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar.

Die Funktion des Syndikusanwalts als anwaltlicher Berater seines Arbeitgebers wird im geltenden Recht daher nicht ausreichend berücksichtigt.

Für die geschätzt rund 40 000 betroffenen Syndizi haben die Entscheidungen des Bundessozialgerichts Folgen für die Alterssicherung. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit als Syndikus ist entgegen langjähriger Praxis hiernach nicht länger möglich. Für diejenigen, die über einen gültigen Befreiungsbescheid in ihrer ausgeübten Beschäftigung verfügen oder bei denen besondere Vertrauensschutzregelungen zur Anwendung kommen, bleibt es bei der Absicherung im Versorgungswerk. Für die übrigen Syndizi dürfte mit den Entscheidungen des Bundessozialgerichts ein Wechsel in der Versorgungsbiografie einhergehen.

##### **B. Lösung**

Die Stellung des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt soll gesetzlich geregelt werden. Ausgehend von dem berufsrechtlichen Ansatz der Urteile des Bundessozialgerichts wird eine Lösung vorgeschlagen, die eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen als Rechtsanwalt vorsieht, dabei aber bestimmte Einschränkungen vornimmt. So soll die Tätigkeit von Syndikusanwälten grundsätzlich auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt sein. Für Syndikusanwälte soll ein Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Fällen des zivil- und arbeitsgerichtlichen

Anwaltszwangs sowie ein weiter gehendes Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren gelten. Ferner sollen für sie das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot nicht gelten. Mit diesen Regelungen soll zum einen ermöglicht werden, dass Syndikusanwälte wie bisher – unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend – von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und in den anwaltlichen Versorgungswerken verbleiben können. Dabei soll in Hinblick auf das Befreiungsrecht von der Rentenversicherungspflicht weitestgehend der bisherige Status quo aufrechterhalten bleiben. Zum anderen sollen bisweilen bestehende Rechtsunsicherheiten, etwa bei der Frage der Berücksichtigungsfähigkeit praktischer Erfahrungen aus der Syndikustätigkeit bei der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, beseitigt werden.

### **C. Alternativen**

Keine. Insbesondere ist eine rein im Sozialrecht verankerte Lösung nicht zielführend. Der rein sozialrechtliche Lösungsansatz berücksichtigt nicht hinreichend, dass zunächst im jeweiligen Berufsrecht geklärt werden muss, ob die Tätigkeit eines freien Berufs auch im Anstellungsverhältnis ausgeübt werden kann und welche Voraussetzungen hierfür jeweils vorliegen müssen.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die geplanten Regelungen haben auf Grund der angestrebten Deckungsgleichheit des Personenkreises, der bisher von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, mit dem, der auch künftig von der Rentenversicherungspflicht befreit werden kann, keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und auch nicht auf die gesetzliche Rentenversicherung. Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen ergeben sich nicht.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Mehrbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger sind nicht zu erwarten.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Syndikusrechtsanwälte ist Erfüllungsmehraufwand im Ergebnis nicht zu erwarten. Zwar sieht § 46 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO-E) vor, dass die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts künftig zulassungspflichtig ist. Faktisch entsteht dadurch jedoch kein Mehraufwand. Denn auch derzeit sind Syndikusrechtsanwälte regelmäßig nach § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, da dies nach der bisherigen Verwaltungspraxis eine Grundvoraussetzung für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht war.

Für den Bereich der Syndikuspateanwälte gilt Entsprechendes.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Eine Mehrbelastung steht auch nicht auf Grund von Mitteilungspflichten zu erwarten. § 46b Absatz 4 Satz 1 BRAO-E verpflichtet den Syndikusrechtsanwalt, der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsverhältnisses sowie jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Anstellungsverhältnisses unverzüglich anzuzeigen. Die Informationspflichten

sind erforderlich, um Syndikusrechtsanwälte tätigkeitsbezogen zulassen und feststellen zu können, ob die den Vorschriften des Sozialversicherungsrechts (§ 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) entsprechenden Voraussetzungen für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht vorliegen. Eine Mehrbelastung entsteht dadurch jedoch faktisch nicht. Denn auch nach geltender Rechtslage müssen von der Rentenversicherungspflicht befreite Syndikusrechtsanwälte beim Träger der Rentenversicherung eine erneute Befreiung von der Versicherungspflicht für eine geänderte Beschäftigung beantragen (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts vom 31. Oktober 2012; B 12 R 8/10 R, B 12 R 3/11 R und B 12 R 5/10 R).

Für den Bereich der Syndikuspatentanwälte gilt Entsprechendes.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da nach den geplanten Regelungen nunmehr die Rechtsanwaltskammern zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine tätigkeitsbezogene Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorliegen, ergibt sich bei den Kammern folgender voraussichtlicher Erfüllungsaufwand: Bei einer Fallzahl von ca. 4 000 bis 6 000 Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt im Jahr und einer geschätzten Bearbeitungsdauer von durchschnittlich zwei Stunden pro Antrag, welcher durch Beschäftigte der Tarifgruppen E 9 zu bearbeiten wäre (Stundenlohn ca. 71 Euro bei mittlerer Erfahrungsstufe), ergibt sich ein voraussichtlicher Erfüllungsaufwand für die Rechtsanwaltskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts in Höhe von mindestens 568 000 Euro bis höchstens 852 000 Euro pro Jahr. Die angegebenen Zahlen (Fallzahlen, Bearbeitungsdauer, Stundenlohn) basieren auf Schätzungen anhand der Erfahrungen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der dort vorhandenen Daten zur Gesamtzahl befreiter Personen. Statistische Erhebungen speziell zu Syndikusrechtsanwälten sind weder bei der Deutschen Rentenversicherung Bund noch bei der Bundesrechtsanwaltskammer vorhanden.

Im Zusammenhang mit dem für die Rechtsanwaltskammern zu erwartenden Erfüllungsaufwand ist zu berücksichtigen, dass die Kammern berechtigt und in der Lage sind, Beiträge von den Kammermitgliedern zu verlangen und entsprechende Mehrbelastungen gegebenenfalls umzulegen.

Im Bereich der Deutschen Rentenversicherung Bund ergibt sich umgekehrt eine gewisse Entlastung. Die Prüfung einzelner Voraussetzungen einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss künftig nicht mehr in der gleichen Prüfintensität erfolgen, soweit diese auf Grund der tätigkeitsbezogenen Zulassung bereits von den Rechtsanwaltskammern geprüft worden sind.

Im Bereich der Patentanwälte gilt Entsprechendes, wobei hier lediglich mit jährlichen Anträgen zur Zulassung als Syndikuspatentanwalt zu rechnen ist, die sich im Dezimalbereich bewegen (voraussichtlich ca. 30 Anträge auf Zulassung als Syndikuspatentanwalt pro Jahr).

Bei Inkrafttreten des Gesetzes ergibt sich zunächst ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in der gesetzlichen Rentenversicherung durch das erstmalig durchzuführende Befreiungsverfahren mit Rückwirkung und das Beitragserstattungsverfahren. Die Kosten dürften bei ca. 3 Mio. Euro liegen (bei unterstellt 15 000 Verfahren zu Anfang, drei Stunden Arbeitsaufwand je Verfahren und einem Kostenansatz von 71 Euro je Arbeitsstunde), die sich in den Folgejahren erheblich reduzieren.

### F. Weitere Kosten

Keine.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 15. Juli 2015

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte  
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG  
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, gegen den  
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen  
zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/5201.





## Anlage 2

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte  
(NKR-Nr. 3283)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

## I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügige Auswirkungen
Verwaltung Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	bis zu 852.000 Euro rd. 3.000.000 Euro
Erwägungen zur Evaluierung	Drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung soll dem Bundestag über Auswirkungen auf die Praxis des Rentenversicherungsträgers berichtet werden.
Das Ressort hat den zu erwartenden Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsvorhaben.	

## II. Im Einzelnen

Von rd. 164.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten üben rd. 40.000 diesen Beruf als Angestellte eines (nicht-anwaltlichen) Arbeitgebers aus. Der berufs- und sozialversicherungsrechtliche Status dieser sog. Syndikusanwälte ist bisher nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Insbesondere war ungeklärt, ob Syndikusanwälte als Arbeitnehmer der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen oder als Rechtsanwälte ihre Altersversorgung durch Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk sicherstellen können. Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) ist es, die Unternehmensjuristen zugunsten der berufsständischen Versorgung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht auszunehmen. Das Bundessozialgericht hat diese Praxis jetzt für unzulässig erklärt. Die höchstrichterliche Entscheidung hat u.U. zur Folge, dass Syndici von dem berufsständischen in das gesetzliche Versorgungssystem wechseln müssten.

Ein Wechsel in der Versorgungsbiographie würde nach Auffassung des BMJV eine Härte begründen, insbesondere, wenn ältere Berufsträger neben der gesetzlichen Rentenversicherung keine private Zusatzversorgung mehr aufbauen könnten. Ziel des Ressorts ist es deshalb, die bisherige Praxis der DRV „gesetzlich weitestgehend fortzuschreiben“.

Hierzu nimmt der Regelungsentwurf erstmals eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Syndikusanwalts vor und führt auf dieser Grundlage eine tätigkeitsbezogene Zulassung ein. Die tätigkeitsbezogene Zulassung als Syndikus tritt neben die personenbezogene Zulassung als Rechtsanwalt. Sie erfolgt durch die örtliche Rechtsanwaltskammer, die nach Anhörung des Rentenversicherungsträgers entscheidet. Die Antragspflicht wird durch eine ebenfalls neue

Informationspflicht ergänzt: nachträglichen Änderungen seines Anstellungsverhältnisse muss der Syndikus der Rechtsanwaltskammer anzeigen.

Die Syndikusanwälte werden von der Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und zur Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk verpflichtet. Für die DRV wird die Verpflichtung begründet, bisher dort eingezahlte Beiträge unmittelbar an die Versorgungswerke auszukehren.

Mit dem so gestalteten System wird neuer Erfüllungsaufwand sowohl für die Syndikusanwälte (Wirtschaft), als auch für die Verwaltung (Rechtsanwaltskammern sowie DRV) erzeugt.

Der Auffassung des Ressorts, dass Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft „im Ergebnis“ bzw. „faktisch“ gar nicht entsteht, stimmt der NKR nicht zu. Allerdings ist der Erfüllungsaufwand als geringfügig anzusehen. Denn für den Zulassungsantrag muss der Syndikus grundsätzlich nicht mehr als den Arbeitsvertrag vorlegen und tritt die Informationspflicht über nachträglichen Änderungen des Anstellungsverhältnisse an die Stelle einer schon bisher obligatorischen Änderungsanzeige gegenüber der DRV.

Für den Erfüllungsaufwand der Rechtsanwaltskammern geht das BMJV von jährlich 4.000 bis 6.000 Zulassungsanträgen aus. Jeder Antrag nimmt einen Beschäftigten der Tarifgruppe E9 von mittlerem Qualifikationsniveau (71 Euro/Std.) voraussichtlich zwei Stunden in Anspruch. Das Ressort schätzt die Höhe des neuen Erfüllungsaufwands daher auf einen Betrag von 568.000 bis höchsten 852.000 Euro.

Bei der DRV entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand durch Umsetzung des neuen Befreiungstatbestandes und Auskehr von Beiträgen an die Versorgungswerke in geschätzt 15.000 Fällen. Diesen Aufwand schätzt das Ressort auf (15.000 x 3 Std. x 71 Euro =) rd. 3 Mio. Euro.

Die Einschätzung des BMJV ist nachvollziehbar. Der Nationale Normenkontrollrat macht daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Versteyl  
Berichterstatteerin



